

## res iudicata

Art. 59 ZPO

**Die Identität von Streitgegenständen beurteilt sich nach den prozessualen Ansprüchen in den Klageanträgen und dem behaupteten Lebenssachverhalt, auf den sich die Klagebegehren im früheren Urteil stützen.**

**BGer 4A\_571/2015 vom 29.02.2016**

Die A. AG (Beschwerdeführerin, Klägerin und Feststellungsbeklagte; "Klägerin") hatte die B. AG (Beschwerdegegnerin, Beklagte und Feststellungsklägerin; "Beklagte") für einen Betrag von CHF 999'000 betrieben. Als Forderungsgrund hatte sie "Schadenersatz, Genugtuung. Dient zur Unterbrechung der Verjährungsfrist" angegeben. Die Beklagte hatte Rechtsvorschlag sowie zugleich negative Feststellungsklage erhoben. Das Richteramt Solothurn-Lebern hatte das Feststellungsinteresse bejaht und die negative Feststellungsklage gutgeheissen. Auf Appellation der Klägerin hin hatte das Obergericht des Kantons Solothurn ("Obergericht") gleich entschieden.

Parallel hatte die Klägerin vor den Gerichten im Kanton Bern Erfüllungsansprüche aus Werkvertrag, Auftrag etc. in der Höhe von rund CHF 300'000 eingeklagt. Nach erfolglosem Aussöhnungsversuch war sie an das Handelsgericht des Kantons Bern gelangt. Nachdem der solothurnische Entscheid ergangen war, hatte dieses die Sistierung aufgehoben und war auf die Klage nicht eingetreten. Es war zum Schluss gelangt, dass die Streitsache bereits rechtskräftig beurteilt worden sei. Die Klägerin sei im solothurnischen Verfahren detailliert auf ihre Forderungen aus Werkvertrag, Auftrag etc., die sie nunmehr vor dem Handelsgericht geltend machte, eingegangen. Mit dem Urteil des Obergerichts liege ein Sachurteil vor, das der Klage als res iudicata im Wege stehe.

Das Handelsgericht hatte dabei nicht nur auf das Dispositiv und die Erwägungen des obergerichtlichen Entscheids abgestellt, sondern auch die Rechtsbegehren und Sachverhaltsvorbringen beider Parteien herangezogen. Daraus hatte es geschlossen, der Lebenssachverhalt, den die Beklagte im Verfahren um negative Feststellung zur Beurteilung gestellt habe, sei derselbe wie im Verfahren vor Handelsgericht.

Die Klägerin erhob daraufhin Beschwerde in Zivilsachen und beantragte, den Entscheid des Handelsgerichts aufzuheben und auf die Klage einzutreten. Sie rügte, die Vorinstanz habe den Begriff der abgeurteilten Sache verkannt, indem sie die Parteibehauptungen des früheren Verfahrens anstelle des Urteilsgegenstands als massgeblich erachtet habe. Zudem habe sie verkannt, dass die von der Klägerin eingeklagten Forderungen aus Werkvertrag, Auftrag etc. vom solothurnischen Obergericht gar nicht beurteilt worden seien.

Das Bundesgericht stellte vorweg fest, dass die materielle Rechtskraft jedem Gericht verbiete, auf eine Klage einzutreten, deren Streitgegenstand mit einem bereits rechtskräftig beurteilten identisch ist. Die Identität von Streitgegenständen beurteile sich nach den prozessualen Ansprüchen in den Klageanträgen und dem behaupteten Lebenssachverhalt, d.h. dem Tatsachenfundament, auf das sich die Klagebegehren stützen. Dabei sei Anspruchsidentität nicht grammatikalisch, sondern inhaltlich zu verstehen. Ob ein Anspruch in einem früheren Urteil definitiv beurteilt wurde, ergebe sich nicht aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils, sondern aus dem früheren Urteil, dessen Dispositiv die Rechtskraftwirkung entfaltet. Dieses frühere Urteil ist gemäss Bundesgericht beizuziehen. Dabei ist nicht allein auf das Dispositiv abzustellen. Es sind auch die Erwägungen des früheren Urteils zur Auslegung der Tragweite des Dispositivs miteinzubeziehen. Aus diesen ergibt sich, welche Rechtsbegehren im früheren Verfahren gestellt und auf welchen Lebenssachverhalt die eingeklagten Ansprüche gestützt wurden.

Das Bundesgericht kam bei der Analyse des Urteils des Obergerichts zum Schluss, dass letzteres lediglich geprüft hatte, ob die Klägerin im Zeitpunkt der Betreibung Schadenersatz- oder Genugtuungsforderungen hatte. Das Obergericht habe dies verneint und die Feststellungsklage gutgeheissen. Die von der Klägerin im solothurnischen Verfahren geltend gemachten Ansprüche aus Werkvertrag, Auftrag etc. habe es nicht geprüft. Es habe lediglich festgestellt, aus der Darstellung der Klägerin ergebe sich, dass diese keine Schadenersatz- oder Genugtuungsforderungen habe. Das Bundesgericht kam daher zum Schluss, dass bezüglich der Erfüllungsansprüche aus Werkvertrag, Auftrag etc. keine res iudicata vorliege, und hob den angefochtenen Entscheid auf.

### Kommentar

Das Fehlen einer res iudicata ist eine negative Prozessvoraussetzung. Die Prüfung, ob eine res iudicata vorliegt, erfolgt in zwei Schritten: Zuerst sind die Ansprüche des hängigen Verfahrens festzustellen. Diese sind sodann den Ansprüchen eines früheren Urteils gegenüberzustellen. Das Gericht im zeitlich späteren Verfahren hat das frühere Urteil beizuziehen. Um die Tragweite des Urteilsdispositivs des früheren Entscheids zu bestimmen, ist nicht allein auf das Dispositiv, sondern auch auf die Erwägungen abzustellen. Nicht massgebend sind hingegen die Rechtsbegehren und Sachverhaltsdarstellungen der Parteien. Deren Einbezug würde im Resultat dazu führen, dass das Gericht im zeitlich späteren Verfahren den Sachverhalt des früheren Verfahrens einer eigenen materiellen Prüfung unterzieht. Dies ist jedoch gerade nicht seine Aufgabe.

Der Entscheid ist eine Bestätigung der bisherigen Praxis und illustriert anschaulich, wie bei der Prüfung, ob eine res iudicata vorliegt, vorzugehen und worauf abzustellen ist.

**Thomas Gelzer**